

Gerichtsverfassungsgesetz: GVG

Kommentar

Bearbeitet von

Begründet von Prof. Dr. Otto Rudolf Kissel, Präsident des Bundesarbeitsgerichts a.D., und Herbert Mayer,
Richter am Bundesgerichtshof a.D.

9. Auflage 2018. Buch. XXVIII, 1471 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 70041 5

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen > Gerichtsverfassung, Justizorganisation](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' is written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kissel / Mayer
Gerichtsverfassungsgesetz


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Gerichts- verfassungsgesetz

Kommentar

begründet von

Dr. Otto Rudolf Kissel

Präsident des Bundesarbeitsgerichts a. D.
Honorarprofessor an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Fortgeführt von

Dr. Otto Rudolf Kissel

Präsident des Bundesarbeitsgerichts a. D.
Honorarprofessor an der
Justus-Liebig-Universität Gießen

Herbert Mayer

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Seit der 7. Auflage verfasst von

Herbert Mayer

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

9., neubearbeitete Auflage 2018





www.beck.de

ISBN 978 3 406 70041 5

© 2018 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Umschlaggestaltung, Satz, Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Das 1879 in Kraft getretene GVG hat die Rechtseinheit für die Gerichtsverfassung in den damaligen deutschen Teilstaaten mit ihren bis dahin völlig unterschiedlichen und zersplitterten Regelungen geschaffen in einer für das damalige Denken zukunftsweisenden rechtsstaatlichen Zielsetzung, zusammen mit ZPO und StPO, zB staatliches Rechtsprechungsmonopol, Unabhängigkeit der Gerichte, gesetzlicher Richter, weitgehender Rechtsschutz. In den seitdem vergangenen 130 Jahren haben sich nicht nur die allgemeinen Lebensverhältnisse völlig verändert, auch das Rechtsleben hat umfassende Änderungen erfahren, die Gerichtsverfassung war darin involviert, mit Höhen und Tiefen; in ihr schlugen sich Menschenverachtung und radikale Durchsetzung politisch-kollektivistischer Ziele ebenso nieder wie seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes eine kontinuierliche Fortentwicklung und Verfestigung der Verwirklichung der Menschenwürde und des Respekts vor der Sphäre des einzelnen Staatsbürgers als oberstes Ziel staatlichen Handelns.

Es ist Aufgabe der Gerichtsverfassung, zusammen mit dem Prozessrecht die Organisation der Gerichte und die für sie geltenden Verfahrensmaximen zu schaffen, die dem Eigenwert und dem rechtlichen Schutzbedürfnis des Individuums dienen, dies aber auch in Einklang mit den unabweisbaren Belangen der das Individuum tragenden Gemeinschaft, wie das Bundesverfassungsgericht beispielhaft die individuelle Rechtsausübung als gemeinschaftsbezogen sieht. Der Gerichtsverfassung kommt damit eine ganz entscheidende rechtsstaatliche Bedeutung zu, denn im Streitfall ist es allein Aufgabe der Gerichte, die in „Gesetz und Recht“ (Art. 20 Abs. 3 GG) ausgestalteten Rechte und Pflichten des Einzelnen zu klären und durchzusetzen. Hierfür muss das Gerichtsverfassungsrecht das Vorhandensein von geeigneten Gerichten ebenso regeln wie auch deren jeweils sachgerechte Funktionsfähigkeit, zusammen mit einem entsprechenden Verfahrensrecht. Effektive Gleichheit aller, faires Verfahren, rechtliches Gehör, gesetzlicher Richter, Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter in Bindung an Gesetz und Recht, umfassender Rechtsschutz, das sind beispielhaft die immerwährenden Aufgaben, die der Gerichtsverfassung wie den für ihre Realisierung Verantwortlichen gestellt sind: Gerichten und jedem einzelnen Richter, Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft, Gesetzgeber und Verwaltung.

Dem GVG ist für sich allein heute nicht mehr das gesamte Gerichtsverfassungsrecht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entnehmen. Ihm vorgegeben ist das GG, auch wird es durch viele Spezialgesetze ergänzt. Im Interesse einer geschlossenen Darstellung ist der Versuch gewagt worden, die außerhalb des GVG aufzufindenden Regelungen innerhalb der einschlägigen Vorschriften des GVG mit zu erörtern, zB das DRiG im § 1 GVG.

Steigende erhebliche Bedeutung hat jenseits förmlicher Änderungen des GVG auch die internationale Entwicklung für das Gerichtsverfassungsrecht erlangt. Das gilt einmal auf der europäischen Ebene durch die zunehmenden Auswirkungen der Konkretisierung und die praktische Bedeutung der Erweiterung und Vertiefung der Europäischen Gemeinschaft. Zu ihr setzt nicht nur die Rechtsetzung durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft wesentliche Marksteine, sondern auch und verstärkt die Rechtsprechung der Europäischen Gerichte, inhaltlich zur Anwendung des gesetzten Rechts wie auch zu ihrer Entscheidungskompetenz im Verhältnis zu den innerstaatlichen Gerichten, herausragend das ausgeprägte justitielle Selbstverständnis des EuGH. Auch die institutionell über die Europäische Gemeinschaft hinausgehenden völkerrechtlich vereinbarten Gerichte beginnen zunehmend, jenseits ihrer klassischen Bedeutung (nur) für die Beziehungen der Staaten zueinander mit unmittelbarer Wirkung auch auf die Rechtsstellung der einzelnen Staatsangehörigen zu judizieren, so die Gerichte im Rahmen der UN wie auch jene aufgrund besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen. Diese Entwicklung erfordert eine, wenn auch bescheidene, Berücksichtigung in den Erläuterungen zum Gerichtsverfassungsrecht.

Vorwort

Es ist auch versucht worden, solche Erscheinungen und Fakten, die nicht dem Gerichtsverfassungsrecht systematisch und unmittelbar zuzurechnen sind und auf den ersten Blick dort auch nichts zu suchen haben, in ihrer gerichtsverfassungsrechtlichen Relevanz aufzuzeigen, zB die gesamte Justizverwaltung, das Haushaltsrecht oder die Gefahren für die Unabhängigkeit der Gerichte jenseits der formalisierten Dienstaufsicht, aber auch Gefahren für die Rechtsverteidigung des Einzelnen vor Gericht.

Diese vielfältigen Quellen halten das Gerichtsverfassungsrecht in stetem Fluss, nicht nur durch die Fortentwicklung der Rechtsprechung, sondern auch was die Gesetzgebung betrifft. In die 9. Aufl. waren ausgehend vom Stand der Voraufgabe Sommer 2015 teils nur redaktionelle, überwiegend aber auch inhaltliche Änderungen des GVG, des EGGV und anderer damit in engem Zusammenhang stehender Rechtsvorschriften durch folgende gesetzgeberische Maßnahmen einzuarbeiten:

1. Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.8.2015, BGBl. I S. 1474,
2. Drittes Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015, BGBl. I S. 2525,
3. Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen vom 30.5.2016, BGBl. I S. 1254,
4. Gesetz zur Neuordnung des Kulturgutschutzrechts vom 31.7.2016, BGBl. I S. 1914,
5. Fünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4.11.2016, BGBl. I S. 2460,
6. Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches vom 22.12.2016, BGBl. I S. 3150,
7. Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017, BGBl. I S. 872,
8. Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts usw vom 28.4.2017, BGBl. I S. 969,
9. Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 1.6.2017, BGBl. I S. 1416,
10. Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts vom 11.6.2017, BGBl. I S. 1607,
11. Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017, BGBl. I S. 2208,
12. Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.8.2017, BGBl. I S. 3202,
13. Zweites Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27.8.2017, BGBl. I S. 3295,
14. Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (EMöGG) vom 8.10.2017, BGBl. I S. 3546,
15. Gesetz zur Neuordnung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30.10.2017, BGBl. I S. 3618.

Den Verlag bitte ich weiter um die stets als angenehm empfundene Betreuung, Förderung und Mithilfe. Den Benutzern danke ich an dieser Stelle für die vielfältigen Rückmeldungen und wertvollen Anregungen, die mich seit dem Erscheinen der Voraufgabe erreicht haben. Ich bitte Sie um weiterhin freundliche Aufnahme des Werks und Ihre – sicherlich auch zur Neuauflage notwendigen – Hinweise auf Unrichtigkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten.

Stuttgart, im Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungs- und Schrifttumsverzeichnis	IX
--	----

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Text des GVG	1
Einleitung	55
Erster Titel. Gerichtsbarkeit (§§ 1–21)	124
Zweiter Titel. Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung (§§ 21a–21j)	483
Dritter Titel. Amtsgerichte (§§ 22–27)	583
Vierter Titel. Schöffengerichte (§§ 28–58)	671
Fünfter Titel. Landgerichte (§§ 59–78)	761
5a. Titel. Strafvollstreckungskammern (§§ 78a, 78b)	835
Sechster Titel. Schwurgerichte (§§ 79–92 weggefallen)	848
Siebenter Titel. Kammern für Handelssachen (§§ 93–114)	848
Achter Titel. Oberlandesgerichte (§§ 115–122)	894
Neunter Titel. Bundesgerichtshof (§§ 123–140)	937
9a. Titel. Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen (§ 140a) ...	966
Zehnter Titel. Staatsanwaltschaft (§§ 141–152)	972
Elfter Titel. Geschäftsstelle (§ 153)	1012
Zwölfter Titel. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte (§§ 154, 155)	1021
Dreizehnter Titel. Rechtshilfe (§§ 156–168)	1029
Vierzehnter Titel. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei (§§ 169–183)	1075
Fünfzehnter Titel. Gerichtssprache (§§ 184–191a)	1197
Sechzehnter Titel. Beratung und Abstimmung (§§ 192–197)	1235
Siebzehnter Titel. Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 198–201)	1259

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

Text des EGGVG	1285
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften (§§ 1–11)	1301
Zweiter Abschnitt. Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen (§§ 12–22)	1315
Dritter Abschnitt. Anfechtung von Justizverwaltungsakten (§§ 23–30a)	1339
Vierter Abschnitt. Kontaktsperre (§§ 31–38a)	1390
Fünfter Abschnitt. Insolvenzstatistik (§ 39 aufgehoben)	1419
Sechster Abschnitt. Übergangsvorschriften (§§ 40–43)	1419

Anhang. Bundesrechtliche Vorschriften

1. Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung	1423
2. Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes	1425

Inhaltsverzeichnis

3. Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	1428
4. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ..	1429
5. Gesetz zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte	1431
6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1432
Sachregister	1435


DIE FACHBUCHHANDLUNG